

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative „Windpark ADe“ nimmt zu dem
„Informations- und Positionspapier zum Themenkomplex Schall/Infraschall [...] Genehmigung von Windkraftanlagen“
des ZGB vom 20.12.2012, wie folgt Stellung.

Das Positionspapier behandelt hauptsächlich den Infraschall (Frequenzen kleiner 20 Hz) mit seinen Auswirkungen auf den Mindestabstand der Windkraftanlagen von 1000 m zu Wohngebieten.

Anders als vom ZGB auf Seite 2 geschrieben, wird mit der Berechnung der Bürgerinitiative „Windpark – ADe“ die Überschreitung von Grenzwerten aufgezeigt, die in der (E) DIN 45680:2011-08 vorgegeben werden.

Diese Norm wurde gegenüber der Fassung vom März 1997 erheblich überarbeitet, erweitert und schon veröffentlicht.

Daher entsprechen manche Ausführungen des ZGB-Positionspapiers in einigen Punkten nicht dem letzten Stand der Normung.

Darüber hinaus werden Fachbegriffe mehrfach falsch angewendet. So ist z.B. die Bezeichnung „hörbarer Infraschall“ schlicht falsch (siehe hierzu auch die Abbildung 1 auf Seite 5 des ZGB-Positionspapiers).
Auf Seite 9 im letzten Absatz des Punktes 6 wird für die Wahrnehmungsschwelle bei 100 Hz der Wert von 23 dB genannt, obwohl die Norm den Wert von 16,5 dB vorgibt.
Die unzutreffende Angabe von 23 dB suggeriert, dass erst bei ungefähr doppelter Lautstärke gegenüber dem Normwert eine Wahrnehmung erfolgt.

Auf Seite 4 heißt es im letzten Absatz des Punktes 2: *„[...] keine Veranlassung sehen, dem tieffrequenten Schall [...] bei der regionalplanerischen Bestimmung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung eine die Standortauswahl mitbestimmende Bedeutung beizumessen. [...]“*

Diese Feststellung des ZGB ignoriert die Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) vom 27.10.2011 vor dem Deutschen Bundestag (Drucksache 17/7546).
Hiernach wird davon ausgegangen, dass der Normentwurf (DIN 45680:2011-08) bei breitbandigen tieffrequenten Geräuschen eine strengere Bewertung vornimmt als die Fassung der DIN 45680, Ausgabe März 1997.

Im Positionspapier des ZGB wird mit Aussagen des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (siehe Kapitel 10) argumentiert. Dieses Dokument wurde gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit herausgegeben und bezieht sich auf Untersuchungen aus dem Jahre 2000.

Aktuelle Hinweise zur Abstandsregelung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit („Windnergieanlagen – eine Gefahr für die Gesundheit?“, Fr. Dr. Twardella, Vortrag in Braunschweig am 29.11.2012) werden jedoch nicht berücksichtigt.

Hierin wird der Nachweis erbracht, dass bei mehreren Windenergieanlagen mehr als 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung erforderlich sind.

Auch die Empfehlungen des Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 an die Träger der Regionalplanung wird nicht ausreichend gewürdigt.

Darin heißt es auf Seite 2 im 4. Absatz: *„Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen.“*

Die von der Bürgerinitiative „Windpark ADe“ angefertigte Abstandsberechnung kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass Abstände von mehr als 1.000 m erforderlich sind.

Diese Berechnungen wurden im Informations- und Positionspapier des ZGB in keiner Weise widerlegt.

Eine Kurzfassung dieser Berechnung finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und würden uns freuen, mit Ihnen einen weiterführenden Dialog führen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgerinitiative „Windpark ADe“
Arbeitskreis Schall